

Kunsthandel, Kommerz, Provenienzforschung: Washington und die Folgen

Privatrechtlich organisierte Einrichtungen und Privatpersonen werden aufgefordert, sich den [in den Washingtoner Prinzipien] niedergelegten Grundsätzen und Verfahrensweisen gleichfalls anzuschließen.

(Gemeinsame Erklärung [...] zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz, 9.12.1999)

Auch die Provenienzforschung zu NS-Raubgut in privaten Sammlungen und privat getragenen Kulturgut bewahrenden Einrichtungen bedarf der Intensivierung.
(Handreichung zur Umsetzung der „Gemeinsamen Erklärung“, Neufassung 2019, S. 19)

Der moralische Verpflichtungsgehalt der Washingtoner Prinzipien sollte auch von Privaten und insbesondere dem Kunsthandel als zentrale Schnittstelle des Handels auch mit möglichem NS-Raubgut angenommen werden.

(Fazit der Fachkonferenz 20 Jahre Washingtoner Prinzipien: Wege in die Zukunft, 29.11.2018)

Im Dezember 2023 jährt sich die *Washingtoner Konferenz* zum 25. Mal. Ein Vierteljahrhundert, in dem sich die Entfernung zu den historischen Vorgängen weiter vergrößert hat, zudem Generationenwechsel stattgefunden haben und in dem auf eine Frage noch immer keine Antwort gefunden ist: Wie umgehen mit NS-Raubkunst, die außerhalb des Anwendungsbereichs der *Washingtoner Prinzipien* liegt? Oder, konkreter gefragt: Wie umgehen mit NS-Raubkunst, die sich heute in privatem Eigentum befindet – und zumeist bei einer Verkaufsvor-

bereitung entdeckt wird? Empfehlungen geben keine Antworten. Verbindlichkeit und Klarheit wären hier umso wünschenswerter, als es aus Perspektive der Geschädigten keine Rolle spielt, ob ein Kunstwerk, das einst dem Urgroßvater, der Großmutter, der Großtante gestohlen wurde, sich heute in einer öffentlich getragenen Einrichtung oder in privatem Eigentum befindet.

Doch eine politische und rechtliche Positionierung steht aus und ist vielleicht auch nicht mehr zu erwarten (hierzu grundsätzlich: Christina Berking, *Wem gehört die Kunst? Überlegungen zu einer außergesetzlichen Befriedung von Ansprüchen zwischen Anspruchstellern und Kunstbesitzern*, in: *Fair und Gerech? Restitution und Provenienz im Kunstmarkt. Praxis – Probleme – Perspektiven*, hg. v. der Interessengemeinschaft Deutscher Kunsthandel, Heidelberg 2021, 89–101; vgl. die Rezension in diesem Heft, 371ff.). So liegt eine Antwort auf die oben gestellte Frage in der formlosen individuellen Entscheidungshoheit von Privatpersonen, und vermittelnd auch von Kunsthändlerinnen und Kunsthändlern. Wie im Handel dieser Herausforderung begegnet wird, soll hier – ohne Anspruch auf Übertragbarkeit und aus persönlicher Arbeitserfahrung in einem deutschen Auktionshaus – berichtet werden.

DER KUNSTHANDEL UND DIE WASHINGTONER PRINZIPIEN

Lange schon wird die Methode der Herkunftserforschung im Kunsthandel angewandt. Im Kontext von Authentifizierungs- und Sammlungsrecherchen ist sie gewissermaßen genuiner Teil der kunsthändlerischen Tätigkeit, und seit den 2000er Jahren findet vermehrt auch NS-Provenienzforschung im deutschen Kunsthandel statt. Die *Washingtoner Prinzipien* spielen dabei offiziell keine Rolle, denn sie gelten in Deutschland explizit nicht für privates Kunsteigentum (*Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunst-*

werke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden, Washington, D.C., 3. Dezember 1998, <https://www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/Stiftung/Grundlagen/Washingtoner-Prinzipien/Index.html>). Vereinzelt werden die *Prinzipien* im privaten Rahmen umgesetzt, namentlich dort, wo sich privat getragene Museen oder Privatsammler*innen – zum Beispiel im Kontext einer Förderung durch das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste – ihnen freiwillig verpflichten. Für den Kunsthandel gibt es (schon aufgrund seines expliziten Ausschlusses aus den staatlichen Fördermöglichkeiten) diese freiwillige Selbstverpflichtung nicht. Wohl aber gibt es seit dem im Sommer 2016 in Kraft getretenen Kulturgutschutzgesetz die Pflicht zur Provenienzforschung, die bei Verdachtsmomenten auch jenseits von wirtschaftlichen Erwägungen erfolgen muss. Grund genug, einmal zu überlegen, wie fern oder vielmehr wie nahe der Kunsthandel heute auch ohne freiwillige Selbstverpflichtung zu den *Washingtoner Prinzipien* steht und stehen kann.

SUCHEN UND FINDEN

Mit Sicherheit leistet der Kunsthandel überall dort, wo er seine gesetzliche Verpflichtung ernst nimmt, einen Beitrag zur Erfüllung des ersten der elf Prinzipien, der Auffindung von NS-Raubkunst – und damit einhergehend auch des dritten Prinzips, das Mittel und Personal für diese Aufgabe einfordert. Im Unterschied zu Privatmuseen oder Privatsammlungen ist hier insbesondere im Auktionshandel auf den beachtlichen Durchlauf von Kunstwerken hinzuweisen. Im vorliegenden Fall werden pro Jahr etwa 500–600 vor 1945 entstandene Werke für die Saalauktionen sowie etwa 200 weitere Werke pro Jahr für die online-Auktionen auf ihre Provenienz hin überprüft, so dass im Verlauf einer Dekade in einem einzigen Haus Verdachtsfälle aus einem Bestand von etwa 7.000 bis 8.000 Kunstwerken aus privatem Eigentum identifiziert werden können. Die Methoden sind dabei dieselben wie im Museum, wengleich Effizienz im Auktionshandel zwangsläufig ein wesentlicher Faktor in der Durchführung ist. Daher ist das Ziel im Handel auch nicht die lückenlose Provenienz,

sondern die geschlossene Provenienz über den problematischen Zeitraum 1933–1945. Frühere oder spätere Stationen interessieren nur dann, wenn sie Auswirkungen auf diesen Zeitraum haben, etwa im Hinblick auf die Werkidentität oder auf eine Sammlungskontinuität durch Erbgänge.

ERGEBNISSE VERÖFFENTLICHEN?

Aber was passiert mit den als problematisch identifizierten Werken? Das fünfte *Washingtoner Prinzip* sieht eine Veröffentlichung zum Zweck der Auffindung von Anspruchsberechtigten vor – in Deutschland konkret: eine Fundmeldung auf Lost Art. Dieses Werkzeug wird vom Handel nicht, von Privatpersonen (ausgenommen diejenigen, die eine Forschungsförderung erhalten) kaum genutzt. Zudem erscheint es in der Praxis nicht effektiv, zumindest nicht dort, wo tatsächlich belastete Werke und nicht nur Werke mit diffusen Provenienzlücken veröffentlicht werden. Denn die Erfahrung zeigt, dass die Nachfahren der Geschädigten, Generationen nach der NS-Zeit, meist nichts von ihren möglichen Ansprüchen wissen, ihnen häufig nicht einmal die Namen, Geburtsdaten oder Lebensumstände der Geschädigten bekannt sind. Sie werden kaum selbstständig jemals auf Fundmeldungen stoßen. Dort, wo es um hochpreisige Werke geht, werden durch diese Praxis zudem geschäftstüchtige Dritte indirekt aufgefordert, sich der Fälle auf kommerzielle Weise anzunehmen. Für eine schnelle „gerechte und faire Lösung“, wie die *Washingtoner Prinzipien* sie fordern, bleibt die Fundmeldung auf Lost Art, verglichen mit einer proaktiven Erbenermittlung und -ansprache, sicher nur die zweitbeste Lösung. Ausnahmen bestätigen aber auch hier die Regel – so fanden bei Lovis Corinth's *Lesender* aus der Sammlung Emil Kaim **Abb. 1** die Parteien über Suchmeldung und private Fundmeldung zusammen (Suchmeldung 2005: <https://www.lostart.de/de/Verlust/310436>. Fundmeldung Januar 2021: <https://www.lostart.de/de/Fund/593290>, gütliche Einigung der Parteien 2022).

Auch wenn private Kunsteigentümer*innen sie ausnahmsweise nutzen, ist die Fundmeldung



Abb. 1 Lovis Corinth, Die Lesende, 1911. Öl/Lw., 45 x 70 cm. Privatbesitz. 2022 gerechte und faire Lösung der privaten Eigentümer mit den Erben von Emil und Sophie Kaim (© Ketterer Kunst GmbH & Co KG, 2022)

für den Auktionshandel, selbst wenn die Einlieferer oder Kommissionsgeber*innen zustimmen sollten, keine Option. Veröffentlicht ist keine Lösung, sondern stellt nur eine zeitliche Verzögerung dar, die weder mit dem kommissionsweisen Handel noch mit der großen Dynamik des Auktionswesens zusammenpasst. Was also passiert hier, wenn belastete Werke identifiziert sind? In der Praxis gibt es zwei Möglichkeiten. Entweder das betroffene Werk wird nicht verkauft, weil Eigentümer*innen oder Händler*innen oder beide sich dagegen entscheiden. Ein rechtmäßiger Eigentümer erhält das Werk in diesem Fall ohne weitere Maßnahmen zurück, denn jede „gerechte und faire Lösung“ aus privatem Eigentum bleibt freiwillig. Wenn aber – und das ist zumindest in dem hier als Beispiel dienenden Auktionshaus der bei weitem häufiger geäußerte Wunsch – der private Eigentümer einen Verkauf des betroffenen Werkes durchführen möchte, wird dieser im seriösen Handel nur nach vorangegangener abschließender Klärung des Sachverhalts stattfinden. Gegebenenfalls kann dabei eine „gerechte und faire“ Lösung gefunden oder erarbeitet werden – und das dient der Sache zweifellos mehr als eine Fundmeldung auf Lost Art.

TRANSPARENZ

Kritisiert wurde und wird der Handel immer wieder hinsichtlich des zweiten Prinzips: „Einschlägige Unterlagen und Archive sollten der Forschung gemäß den Richtlinien des International Council on Archives zugänglich gemacht werden.“ (<https://www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/Stiftung/Grundlagen/Washingtoner-Prinzipien/Index.html>) Intransparenz und, damit einhergehend, das Blockieren von „gerechten und fairen Lösungen“ ist der historisch gewachsene Kernvorwurf, der sich auch in Provenienzforschungskreisen zu einer diffusen Wolke moralischer Vorbehalte verdichtet hat, die sich aber immerhin, so der Eindruck, langsam zu lichten beginnt.

Es ist nicht zu beschönigen, dass an manchen Stellen Kritik berechtigt ist. Eine differenzierte Betrachtung muss aber ein vielfältigeres Bild zeichnen. Viele Kunsthändlerinnen und Kunsthändler sind oder waren bereits dabei behilflich, „einschlägige“ – und das heißt vor allem: alte – Unterlagen oder Informationen der Provenienzforschung zugänglich zu machen. An Beispielen mangelt es nicht. Wesentliche Teile der wichtigen Bestände zu den Auktionshäusern Helbing und Weinmüller und zur Kunsthandlung Böhler, die

am Zentralinstitut für Kunstgeschichte erschlossen und der Forschung zugänglich gemacht werden, wurden von Kunsthändlerinnen und Kunsthändlern oder ihren Familien zur Verfügung gestellt (vgl. den Beitrag von Theresa Sepp im vorliegenden Heft, 363ff.). Bereits 1976 gelangte der wichtige Nachlass Gutbier aus der Familie des Händlers ins Deutsche Kunstarhiv nach Nürnberg, der Nachlass Ferdinand Möller wurde von der Tochter des Kunsthändlers 1984 der Berlinischen Galerie geschenkt, der Nachlass von Karl Haberstock von der Witwe Haberstock nach Augsburg gestiftet, die Geschäftsunterlagen der Galerie Heinemann, an deren Erschließung das Münchner ZI ebenfalls beteiligt war, kamen bereits 1972 aus der Familie nach Nürnberg und München. Und nicht nur Händlernachkommen, sondern auch heute tätige Akteure zeigen sich häufig überaus kooperativ. So stellt beispielsweise der Frankfurter Kunsthändler Christoph Andreas aktuell seinen wichtigen Bestand annotierter Bängel-Kataloge zur Digitalisierung zur Verfügung; die Geschäftsunterlagen der Kunsthandlungen Paul Cassirer, Fritz Nathan, der Galerie Nierendorf, des Stuttgarter Kunstkabinetts und der Galerie Fischer werden beauskunftet. Diese Aufzählung betont ganz bewusst die positiven Entwicklungen und soll hier in einen Aufruf münden: Für die Zukunft der Provenienzforschung, die doch in wesentlichen Teilen Kunsthandels- und Kunstmarktforschung ist, ist die enge Zusammenarbeit von Museen, Archiven, Forschungseinrichtungen und dem Kunsthandel unerlässlich.

SCHULTERSCHLUSS

Wie lässt sich ein solcher Schulterschluss aktiv gestalten? Am besten durch eine weitere Stärkung der Zusammenarbeit, die heute bereits auf vielen Ebenen, persönlich wie institutionell, gegeben ist. Die – derzeit noch nicht mögliche – Mitgliedschaft des Handels im Arbeitskreis Provenienzforschung e. V. (und damit gerade jener Berufsgruppe, die zur Provenienzforschung rechtlich verpflichtet ist) wäre ebenso ein wichtiges Signal wie eine gezielt verstärkte Kooperation bei Tagungen, Publikationen oder Lehrveranstaltungen. Umgekehrt

sollten aus dem Handel stärkere Impulse kommen, etwa durch die Förderung von Publikationen und Tagungen, die Beteiligung an Kooperationsprojekten und durch das Schaffen von nachhaltigen Anknüpfungspunkten an die im Handel angestellten Forschungen (einen ersten Vorstoß in diese Richtung unternimmt der Sammelband *Provenienzforschung und Kunsthandel*, der im Dezember 2023 erscheinen wird). Denn auch im Handel arbeiten (Provenienz-)Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, und mancher Kollege, manche Kollegin, der oder die zentrale Stellen im öffentlichen Dienst bekleidet, hat auch schon für den oder im Kunsthandel gearbeitet. Durchdringung ist zudem nicht nur personell, sondern auch strukturell gegeben: Wissenschaftlichkeit ist innerhalb der freien Marktwirtschaft möglich, und umgekehrt bestimmen die Regeln der freien Marktwirtschaft vielerorts die Wissenschaft. Vielleicht ist das Trennende doch nicht so groß?

PROVENIENZFORSCHUNG ALS KAPITALISTISCHE GEISTESWISSENSCHAFT

„Personally, I liked the university. They gave us money and facilities, we didn't have to produce anything! You've never been out of college! You don't know what it's like out there! I've worked in the private sector. They expect results.“ (*Ghostbusters*, Columbia Pictures, 1984)

Das, was drei aus der Universität herausgeworfene Geisteswissenschaftler im Kinofilm *Ghostbusters* von 1984 bei der Planung ihres Start-up-Unternehmens mit halbverzweifelt Ernst feststellen, bringt überspitzt einen Antagonismus von freier Wissenschaft und freier Wirtschaft auf den Punkt, den es so (schon lange) nicht (mehr) gibt. Auch ohne Job auf dem freien Markt sind Geisteswissenschaftler*innen aufgerufen, sich mit Budgetplänen und Kosten-Nutzen-Abwägungen zu befassen und schnell nachhaltige Ergebnisse zu produzieren. Wohl kaum ein*e Geisteswissenschaftler*in, nicht einmal der öffentliche Dienst agiert heute völlig frei von wirtschaftlichen Erwägungen. Forschungsförderungen müssen organisiert und Drittmittel erworben werden, belastbare Projektergebnisse

Abb. 2 Franz von Stuck, Franz und Mary Stuck – Künstlerfest, 1898. Öl auf Papier, auf Holz aufgezo- gen, 27,8 x 25 cm. Privat- besitz. 2023 gerechte und faire Lösung des privaten Eigentümers mit den Er- ben von Paul Metz (© Ket- terer Kunst GmbH & Co KG, 2023)



sind die Voraussetzung für die Bewilligung von Verlängerungsanträgen. Geisteswissenschaftliche Forschung in wirtschaftlicher Freiheit ist heutzutage eine Utopie.

Berechtigt ist der Einwand, dass die Zielsetzung wissenschaftlicher Arbeit im *non profit*-Sektor eine andere sei. Jedoch: Für die NS-Provenienzforschung gilt genau diese Unterscheidung nicht, wenigstens nicht in ihrer Kernkompetenz, der Erforschung von historischen Eigentumsverhältnissen von Einzelobjekten. Hier ist Provenienzforschung ihrem Wesen nach eine kapitalistische Geisteswissenschaft. Das ist ihrem Forschungsgegenstand und Forschungsziel geschuldet. Es geht bei der objektbezogenen NS-Provenienzforschung – das ist der idealistische Aspekt – um Aufarbeitung, Erinnerung, Versöhnung. Es geht dabei aber zugleich um ein Kulturgut mit einem spezifischen Wert, an dessen eigentumsrechtlicher (Neu-)Bestimmung sich die Möglichkeiten einer Annäherung an eben diese Ziele knüpfen. Es geht um einen ideellen ebenso wie materiellen Wert, der einem historischen Eigentümer auf oft dramatische Weise abhandengekommen ist und einem Dritten heute nutzt, und um die daran anschließende rechtliche und vor allem moralische Frage, wem dieser Wert zu welchen Teilen heute zusteht. Die Zielsetzung der

objektbezogenen Provenienzforschung ist damit auch in öffentlichen und öffentlich geförderten, kulturgutsammelnden oder -bewahrenden Einrichtungen im Grunde genommen kapitalistisch – und das nicht weniger, als sie es im Handel ist. Der Unterschied liegt allein in der Zielsetzung der Auftraggeber*innen hinsichtlich des „kapitalistischen“ Teilaspekts. Wo es in bewahrenden Einrichtungen oft um ein „Be- oder Erhaltenwollen“ von Kulturgütern geht, richtet sich der Fokus im kommissionsweisen Kunsthandel auf das „Verkaufenwollen“.

POSITIVE NEBENWIRKUNGEN

Interessanterweise ist es gerade dieses „Verkaufenwollen“ von belasteten Kunstwerken, also der offenkundigste kapitalistische Faktor innerhalb der kapitalistischen Geisteswissenschaft Provenienzforschung, der am Ende leichter und schneller positive Ergebnisse zeitigen kann, nämlich „gerechte und faire Lösungen“ im Sinne der *Wa-*

shingtoner Prinzipien. In dem Auktionshaus, für das die Autorin gemeinsam mit Sarah von der Lieth, Sabine Disterheft, Katharina Thurmayr und freiberuflichen Kolleginnen für Provenienzforschung und Restitutionen zuständig ist, wurden allein im ersten Halbjahr 2023 nicht weniger als sieben „gerechte und faire Lösungen“ sowie eine freiwillige Verkaufsfreigabe durch die Erbberechtigten der jüdischen Alteigentümer mit einem Gesamtvolumen von über 2,2 Millionen Euro abgeschlossen **Abb. 2**. Das sind nicht nur für die Erben der Geschädigten, sondern auch für die Forschenden selbst erfreuliche Ergebnisse. Denn das Ziel des Provenienzforschers oder der Provenienzforscherin ist, egal in welchem Umfeld er oder sie tätig ist, mit Sicherheit ein idealistisches. Wer sich jeden Tag aufs Neue mit erschütternden menschlichen Schicksalen befasst und unfassbare Grausamkeiten Schwarz auf Weiß dokumentiert sieht, wer mit den Familien der Opfer in direktem Austausch steht, wird die „gerechte und faire Lösung“ immer als eigentliches Ziel seiner Arbeit verstehen. Und auch für den Kunsthandel ist sie erstrebenswert: als Chance, sich an der Aufarbeitung historischen Unrechts zu beteiligen, aber ebenso aus rein betriebswirtschaftlichen Gründen.

Denn das Ziel des Kunsthandels ist es, ein Kunstwerk möglichst gewinnbringend zu veräußern. Taucht eine belastete Provenienz auf, so ist das diesem Ziel ganz offensichtlich nicht zuträglich. Ein neuer Eigentümer wird sich schwerlich finden lassen, und wenn doch, so ist das Risiko beträchtlich, dass dieser sein Werk später in einschlägigen Datenbanken entdeckt, dass er Schwierigkeiten mit einer Ausfuhrgenehmigung oder beim Versuch eines Wiederverkaufs bekommt. Der Kunsthandel kann also definitiv kein Interesse daran haben, Werke mit belasteter Provenienz ohne Klärung zu verkaufen, denn er setzt dabei seinen Ruf ebenso aufs Spiel wie das Vertrauensverhältnis zu seinen Kund*innen. Der offensive Umgang mit belasteten Werken im Handel kann daher vor allem als eine betriebswirtschaftlich vernünftige Entscheidung betrachtet werden: Entweder man verkauft belastete Werke grundsätzlich nicht oder aber man bietet dem

Kunden eine nachhaltige Klärung im Vorfeld des Verkaufs an. Dieses Erarbeiten konsensualer Lösungen hat, rein aus Sicht des Kunsthandels argumentiert, das Ziel, ein faktisch unverkäufliches Werk wieder marktgängig zu machen und dabei sowohl dem Käufer als auch dem Verkäufer eine sichere Transaktion zu gewährleisten.

Die Vermittlung von „gerechten und fairen Lösungen“ ist im Kunsthandel also gewissermaßen eine „positive Nebenwirkung“ des Verkaufswollens. Sie besteht meist in einer Teilung des Auktionserlöses nach individuell verhandelter Quote. Die persönliche Erfahrung zeigt, dass die bei weitem meisten Eigentümer*innen eine solche Einigung unterstützen und sich freiwillig bereiterklären, mit ihrem Privatvermögen für staatlich verursachtes Unrecht einzustehen. Diese Tatsache bedarf der expliziten Würdigung, da es sich bei den heutigen Eigentümer*innen der betroffenen Werke nur sehr selten um Nachfahren einstiger Profiteure am NS-Unrecht handelt, manchmal sogar um die Nachfahren von Verfolgten. Würde nun der Staat sich bereiterklären, diesen privaten Eigentümer*innen im Gegenzug eine unkomplizierte Form der finanziellen Entlastung für ihr außergewöhnliches Engagement anzubieten, wäre mit Hilfe des Kunsthandels der Weg für eine breitflächige, schnelle und effektive Umsetzung der *Washingtoner Prinzipien* bei NS-Raubkunst in privatem Eigentum tatsächlich gebnet.

DR. AGNES THUM
Ketterer Kunst GmbH & Co KG
Provenienzforschung
a.thum@kettererkunst.de